

Benutzungsordnung für die gemeindlichen Schulhöfe, Sporthallen und dem Jugendtreff einschließlich der Außenanlagen und den Parkplätzen

- Durchgeschriebene Fassung –

Erstfassung der Benutzungsordnung vom: 30.11.2012
In-Kraft-Treten: 01.12.2012
Änderung vom: bislang keine Änderung erfolgt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lastrup stellt ihren Einwohnern die Schulhöfe außerhalb des Unterrichts als Spiel- und Aufenthaltsplätze zur Verfügung. Die Parkplätze der Sporthallen und des Jugendtreffs stehen innerhalb der in § 4 dieser Benutzungsordnung genannten Zeiten als Treffpunkt zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Lastrup führt ein Verzeichnis dieser Schulhöfe und Außenanlagen. Das Verzeichnis wird stets aktualisiert. Eines gesonderten Beschlusses bedarf es dazu nicht.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Schulhöfe und die genannten Außenanlagen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von der genannten Zweckbestimmung abweichende Benutzung bzw. über den vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus gehende Benutzung bedarf der Einwilligung des Bürgermeisters.
- (2) Die Geräteausstattung der Schulhöfe entspricht dem Alter der an der jeweiligen Schule zu beschulenden Kinder/Jugendlichen.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der Schulhöfe und der in § 1 genannten Außenanlagen ist Kindern und Jugendlichen und deren Begleitpersonen gestattet.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Bürgermeister die vorübergehende Schließung eines Schulhofes bzw. der Außenanlagen vornehmen. Die Benutzung der Schulhöfe und der Außenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Öffnungszeiten

Es gelten folgende Öffnungszeiten zur Benutzung, mit Ausnahme der Parkplatzflächen: Montags bis freitags nach Unterrichtsschluss bis 22.00 Uhr, an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

§ 5 Benutzungsregelungen

Bei der Benutzung der Schulhöfe, Sporthallen und der in § 1 genannten Außenanlagen einschließlich Parkplätzen ist die unzumutbare Störung und Belästigung anderer zu vermeiden. Die Schulhöfe und die Außenanlagen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Auf den Schulhöfen und Außenanlagen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;

2. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen;
3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
4. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen oder zu verwenden;
5. zu rauchen;
6. zu grillen, Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
7. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Musikinstrument zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
8. ohne vorherige Genehmigung Waren oder Leistungen aller Art feilzubieten und für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art zu werben;
9. Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen oder liegen zu lassen;
10. alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzunehmen oder zu sich zu nehmen;
11. sich auf den Plätzen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
12. die Schulhöfe mit Motorfahrzeugen zu befahren. Ausgenommen davon sind das Befahren des Schulgeländes mit Rettungsfahrzeugen oder Behindertentaxis/-transportern zum Transport Verletzter oder Behinderter sowie das Halten zur Be- und Entladung schweren Gerätes und bei großen Lieferungen.
13. Auf den Schulhöfen zu parken. Ausgenommen ist das Parken auf den Parkplätzen. Die unter den Ziffern 1 – 12 genannten Regelungen gelten aber auch für die Parkplätze.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf den Plätzen aufhält;
2. entgegen § 5, Satz 2, Schulhöfe, Außenanlagen und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet;
3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Satz 3, Nr. 1 – 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Ausnahmeregelungen

Von dieser Satzung kann der Bürgermeister der Gemeinde Lastrup in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2012 in Kraft.